

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI M-V S. 205ff) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBI M-V S. 522), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. März 2005 (GVOBI M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) in der Sitzung vom 28.09.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §§ 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

**§ 2
Steuerbefreiung**

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltung

oder

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

**§ 3
Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte pro Aufstellplatz und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (2) Auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Einspielergebnis je Gerät berechnet, soweit das Einspielergebnis je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt, um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. gezählte elektronische Kasse).

§ 6

Steuersatz

- (1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §§ 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 46,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 7,50 €
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 23,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 4,00 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis.
Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Einspielergebnis 6,0 v. H.

§ 7

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steuermeldezeitraum) bei der Stadt Strasburg (Um.) eine Steuermeldung über alle steuerpflichtigen Geräte nach den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Mustervordrucken abzugeben, in der er die Steuer zu berechnen hat. Die Steuermeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steuermeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat der die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steuermeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für weitere 12 Monate bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Werden an einem Aufstellort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 für eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz gegeben, kann auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Änderung der Steuerfestsetzung für den Erhebungszeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2006 beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist nur für 12 Monate zulässig.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter ist die erstmalige Aufstellung und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Halters gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung der Automaten genutzten Räume und Grundstücke, verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck durchzuführen.

(3) Die Anmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steuermeldung nach § 7

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Strasburg (Um.) sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuermeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12.12.1991 zuletzt geändert am 12.01.2000.

Strasburg, den 29.09.2006

Norbert Raulin
Bürgermeister

- Siegel-

